

Hinweise zur Zwischenprüfung

I. Zweck

- (1) Während der Berufsausbildung ist nach § 48 BBiG zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen.
- (2) Sofern die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, findet Absatz 1 keine Anwendung.

II. Allgemeines

Für die Durchführung der Zwischenprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

Die Zwischenprüfung kann nicht die kontinuierliche betriebliche Lernerfolgskontrolle und die damit verbundenen Fördergespräche ersetzen.

Die Zwischenprüfung wird nach dem ersten Ausbildungsjahr, etwa in der Hälfte der Ausbildungszeit durchgeführt.

Die Ausbildungsdienststellen werden rechtzeitig von der beauftragten Stelle (siehe Kapitel VI) zur Anmeldung der Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung aufgefordert.

Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen entsprechend der Prüfungsordnung und händigt dem Auszubildenden und dem Ausbildenden eine Bescheinigung über die Teilnahme und die Prüfungsergebnisse aus.

III. Bedeutung

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

IV. Inhalt

Der Inhalt der Zwischenprüfung richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungsordnung.

Soweit die Ausbildungsordnungen nicht anderes bestimmen, sollen die Prüfungsaufgaben möglichst praxisorientiert sein und auf die betriebliche Arbeitssituation abgestellt werden.

V. Zielsetzung

Die Zwischenprüfung soll erkennen helfen, ob die Auszubildenden den erwarteten Ausbildungsstand erreicht haben.

Das Leistungsbild, das mit der Zwischenprüfung ermittelt wird, soll in erster Linie Auskunft über:

- Vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten,
- Fähigkeiten, diese Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Ausführung handlungsorientiert umzusetzen.

Die Zwischenprüfung ist nicht mit der Folge des Bestehens oder Nichtbestehens verknüpft und verfolgt keinesfalls den Zweck, bei schlechtem Abschneiden eine Entscheidung über das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses herbeizuführen.

Unzureichende Leistungen in der Zwischenprüfung sollen vielmehr als Hinweis für notwendige Korrekturen der Ausbildung genutzt werden.

Aus diesem Grund werden den Auszubildenden, soweit das BMVBS die Prüfungen durchführt, die korrigierten Arbeiten der Zwischenprüfung zurückgegeben.

Es ist sicherzustellen, dass auch der Auszubildende über die Korrekturhinweise in den Prüfungsarbeiten Kenntnis erhält.